

## Zur Vorlage in der Gemeinschaftseinrichtung oder Schule

Kinder- und jugendärztliche Praxen werden immer wieder um die Ausstellung verschiedenster Atteste/Bescheinigungen gebeten, die oft auf eigenen „Hausregeln“ der anfordernden Einrichtungen oder der Träger basieren.

Das Ausstellen dieser Atteste/Bescheinigungen bedeuten eine zusätzliche organisatorische, aber auch finanzielle Belastung für die Eltern und verbraucht Praxiszeit, die dringend für unsere primären Aufgabe der Krankenversorgung benötigt wird.

Bei zunehmenden Mangel an Kinder- und Jugendärzt\*innen und steigender Arbeitsbelastung in den Praxen beschränken wir uns darauf, nur Atteste/Bescheinigungen auszustellen, die medizinisch notwendig und gesetzlich vorgeschrieben sind.

### **Dazu zählen nicht:**

- **Atteste vor Aufnahme in Kindergärten/Kindertagesstätten etc.**

Weder das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) noch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verlangen eine ärztliche Untersuchung und Bescheinigung hierüber. Der medizinische Nutzen einer Infektfreiheitsbescheinigung vor Aufnahme in eine Einrichtung ist nicht gegeben. In der Regel ist es sogar so, dass Kinder erst nach Eintritt in eine Kinderbetreuungseinrichtung erkranken. Diese Infektionen dienen dem Training des kindlichen Immunsystems und lassen sich nicht vermeiden.

- **„Krankschreibungen“ von Schulkindern**

Nach der Bayerischen Schulordnung (§20, BayScho) sollen Schulleitungen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses äußerst restriktiv handhaben – z.B. bei auffälliger Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnissen (sog. Schulabsentismus) oder bei erheblichen Zweifeln an der Erkrankung.

Die für die Stadt Nürnberg getroffenen Regelungen ist ebenso für den restlichen Freistaat anzuwenden:

Danach genügt vom ersten bis dritten Fehltag die telefonische Entschuldigung durch die Eltern. Ab dem dritten Fehltag ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern (kein ärztliches Attest!) erforderlich.

Es hat sich leider eingebürgert auch an ferienangrenzenden Schultagen und an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen ärztliche Atteste einzufordern. Hierzu gibt es keine Vorschrift in der Bayerischen Schulordnung. Die Kinder- und Jugendärzte werden sich verweigern, diese Atteste für vermeintliche Probleme im pädagogischen Bereich auszustellen.

- **Bestätigung über das Vorliegen oder Ausheilen von Infekten**

Nur bei sehr wenigen Krankheiten wie z.B. der Meningokokken-Meningitis ist eine „Meldung“ und/oder „Gesundschreibung“ gesetzlich vorgesehen. Dies wird im Infektionsschutzgesetz unter §§6, 33 und 34 geregelt. Die lokalen Gesundheitsämter können nach §34 Abs. 7 hiervon abweichende Regeln erlassen. Keine Attestpflicht gibt es z.B. für banale Atemwegsinfektion, Bindehautentzündung, Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Scharlach, etc.

- **Bescheinigung über durchgeführte Masern-Impfungen**

Das Masernschutzgesetz sieht unter §20 (9) 1. Vor, dass die Vorlage des Impfausweises als Nachweis ausreichend ist. Ein ärztliches Attest ist nicht vorgesehen.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!  
Ihre Kinder- und Jugendärzt\*innen in Bayern**